

**Ordnung
für das Studium des Faches Musikwissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 20. Dezember 2000

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 8, S. 450]

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. November 1999 die nachfolgende Ordnung für das Studium des Faches Musikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Studienabschlüsse

(1) Die Studienordnung regelt das Studium des Faches Musikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf der Grundlage der:

- a) Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991,
- b) Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999.

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Fach Musikwissenschaft kann als erstes oder als zweites Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterstudiengang gewählt werden; das Studium führt zum Erwerb des Hochschulgrads einer Magistra Artium oder eines Magister Artium (M.A.).

(3) Darüber hinaus ist die Promotion zum Doctor Philosophiae (Dr. phil.) im Fach Musikwissenschaft gemäß Promotionsordnung der Fachbereiche 11-16, 21 und 22 vom 26. Juli 2000 möglich. Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Näheres hierzu ist in § 4 der Promotionsordnung geregelt.

§ 2

Gegenstand des Studiums

Gegenstand der Musikwissenschaft sind die Grundlagen, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen der Musik. Das Studium der Musikwissenschaft soll den Studierenden das methodische und wissenschaftliche Fundament vermitteln, das sie befähigt, selbständig und kritisch die notwendige wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben. Wichtigste Grundlage hierfür sind eingehende Kenntnisse der Musikgeschichte. Weiter gehören hierzu die Kenntnis der physikalischen und physiologischen Grundlagen der Musik, ihrer psychischen Wirkungen und ihrer Erscheinungsweisen in den verschiedensten Formen menschlicher Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart wie auch der verschiedenen Kulturen. Die Studierenden sollen sich einen Überblick über die Entwicklung der Tonsysteme, der Musikinstrumente und ihrer Anwendung sowie der musikalischen Kompositionselemente, Formen, Gattungen und Stile von der Antike bis zur Gegenwart und den Zusammenhang der Musik mit der allgemeinen Kunst- und Kulturgeschichte verschaffen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Ein erfolgreiches Studium der Musikwissenschaft setzt voraus, dass die oder der Studierende über Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz, Harmonisierung eines Volksliedes), in Gehörbildung (Intervall, Kadenz- und Akkordhören), in Klavierspiel, Vom-Blatt-Singen sowie in der Übersicht über eine Partitur verfügt. Die Kenntnisse sollten möglichst bereits zu Beginn des Studiums vorliegen; es wird andernfalls vorausgesetzt, dass die oder der Studierende diese Kenntnisse im Verlauf der ersten Fachsemester im Selbststudium erwirbt.

§ 4

Fremdsprachenkenntnisse

Im Magisterstudiengang wird im Hauptfach der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Latein als erster Fremdsprache sowie ausreichender Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen gefordert. Im Nebenfach wird der Nachweis ausreichender Kenntnisse in zwei Fremdsprachen gefordert. Alles Nähere hierzu regelt die Magisterprüfungsordnung.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium im Fach Musikwissenschaft kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Regelstudienzeit; Studiendauer

(1) Die Zeit für das Studium einschließlich der Zeit für das vollständige Ablegen der Prüfung ("Regelstudienzeit") beträgt im Magisterstudiengang 9 Semester.

(2) Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zur Magisterprüfung umfasst im Hauptfach 8 Fachsemester und im Nebenfach 4 Fachsemester.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 7

Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Musikwissenschaftlichen Institut regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt

werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- b) nach nicht bestandener Prüfung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in das Studium des Faches Musikwissenschaft sowie dessen Teildisziplinen und Methoden:

- a) Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
- b) Wissenschaftliche Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" (§ 11 Abs. 1 Nr. 1.1 und § 12 Nr. 1.1).

§ 8

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach gliedert sich in ein Grundstudium von 4 Semestern und ein Hauptstudium von 5 Semestern (einschließlich der Zeit zum Ablegen der Magisterprüfung). Im Nebenfach erfolgt keine Unterteilung in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach im Magisterstudiengang umfasst insgesamt 80 Semester-Wochenstunden (SWS). Das Studium der Musikwissenschaft als Nebenfach umfasst insgesamt 36 SWS.

(3) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 2 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt (betrifft nur Hauptfach)	Studienvolumen (in SWS)	
	Hauptfach	Nebenfach
1. Grundstudium		
Pfl.	12	10
WPfl.	22	22
Wahl.	6	4
2. Hauptstudium		

Pfl.	11	
WPfl.	24	
Wahl.	5	
Summe:	80	36
davon Pfl.- und WPfl.- Lehrveranstaltungen:	69	32

§ 9

Verpflichtungsgrad der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen,
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Veranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der §§ 11 und 12 aus dem historischen oder systematischen Themenbereich auszuwählen haben.

(3) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Im Rahmen der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ist dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweiligen Ordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung – außer in Vorlesungen - kann die oder der Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten. Studiennachweise

dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- oder zur Abschlussprüfung. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder vom Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Leistungsnachweise (= LN) werden entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand in vier Kategorien eingeteilt:

a) Leistungsnachweis I (LN I)

Der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie aktiver Mitarbeit; dazu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle oder Tests gehören. (Gewichtungsfaktor 0,2).

b) Leistungsnachweis IIa (LN IIa)

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 10 Tagen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann auch ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder die Anfertigung einer in Volumen und Thematik eng begrenzten Hausarbeit Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sein. (Gewichtungsfaktor 0,5).

c) Leistungsnachweis IIb (LN IIb)

Über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ist zusätzlich ein inhaltlich eng begrenzter Aufwand im zeitlichen Umfang von etwa 2 Wochen zur Vorbereitung und Durchführung einer abschließenden Überprüfung des erreichten Leistungsstandes (in Form von Klausuren, Kolloquien) erforderlich. Gegebenenfalls kann ersatzweise ein mündliches Referat auf der Grundlage einer in Volumen und Thematik begrenzten Hausarbeit im zeitlichen Umfang von etwa 2 Wochen Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises sein. (Gewichtungsfaktor 0,75).

d) Leistungsnachweis III (LN III)

Über den regelmäßigen Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrveranstaltung hinaus ist in der Regel ein mündliches Referat auf der Grundlage einer umfangreichen Hausarbeit erforderlich, die hinsichtlich ihrer methodischen Aufbereitung der Problemstellung und des hierzu erforderlichen Fachwissens hohe Anforderungen stellt. Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt in der Regel vier Wochen. (Gewichtungsfaktor 1,0).

(5) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des

Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung sowie mit dem Landessiegel zu versehen.

(6) Die Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen der Magisterprüfungsordnung.

(7) Die Teilnahme an Vorlesungen wird - soweit vorhanden - durch Eintrag in das Studienbuch nachgewiesen. Erforderlichenfalls ist eine andere Form der schriftlichen Erklärung zu wählen.

(8) Studierende, die eine Quantifizierung ihrer Studienleistungen in Anrechnungspunkten ("credits") benötigen, können entsprechende Nachweise gemäß den Bestimmungen des European Credit Transfer-System (ECTS) erwerben. Näheres hierzu ist den im Fachbereich erhältlichen Informationsschriften zu entnehmen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 11 Inhalte des Hauptfachstudiums

(1) Im **Grundstudium** sollen die Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen werden. Dazu gehört die Vermittlung der Kenntnisse der Grundlagen, der Arbeitsmethoden und der Hilfsmittel der Musikwissenschaft. Sie sollen in den obligatorischen Einführungsübungen erworben und innerhalb von Proseminaren praktisch angewendet werden. Am Anfang des ersten Fachsemesters wird eine Studienberatung empfohlen. Das Grundstudium umfasst folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (Kategorisierung der dazugehörigen Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 4):

1. Pflichtlehrveranstaltungen

1.1 Wissenschaftliche Einführungsübung "Einführung in die Musikwissenschaft", zweistündig, (LN IIa)

- a) Als Anfängerübung dient die Einführungsveranstaltung der Überwindung der Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen. Die Einführungsveranstaltung vermittelt einen Überblick über den Gegenstand der Musikwissenschaft, die musikwissenschaftliche Arbeitsmethodik und Bibliographie.

Die Einführungsübung muss am Beginn des Studiums der Musikwissenschaft absolviert werden.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Eine Abschlussklausur, ein mündliches Referat sowie ggf. eine kleine schriftliche Übungsaufgabe.

1.2 Musiktheoretische Übungen, jeweils einstündig (LN I)

- b) + Harmonielehre I und II,
- c)
- d) + Kontrapunkt I und II,
- e)
- f) + g) Gehörbildung I und II,

- h) Generalbass I,
- i) Partiturspiel I,
- j)+ k) Formenlehre (2 unterschiedliche Kurse aus insg. 4 angebotenen Kursen).

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: jeweils eine Abschlussklausur am Ende eines Semesters. Auf Absatz 3 wird hingewiesen.

In Formenlehre werden in regelmäßiger Folge Übungen zu insgesamt 4 verschiedenen Themen angeboten. Es muss jeweils eine Übung zu jedem Thema besucht werden; die Reihenfolge der Teilnahme ist nicht vorgegeben.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

2.1 Proseminare, jeweils zweistündig (LN IIb)

- l) ein Proseminar aus dem Bereich der historischen Musikwissenschaft,
- m) ein Proseminar aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie,
- n) ein Proseminar nach eigener Wahl.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" (Nr. 1.1).

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: jeweils eine schriftliche Hausarbeit mit mündlichem Referat.

2.2 Vorlesungen

In jedem Semester ist an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS teilzunehmen. Von den insgesamt 16 SWS im Grundstudium können 2 SWS durch ein Kolloquium oder ähnliche Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

3. Wahllehrveranstaltungen

Neben den genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sollte die oder der Studierende im Verlauf des Grundstudiums an Wahllehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 3 im Umfang von ca. 6 SWS teilnehmen.

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung nach Maßgabe der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11 bis 16 und 23 vom 3. Oktober 1991 in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters beendet sein.

(2) Nachdem die oder der Studierende im Grundstudium ein bestimmtes Fundament an Kenntnissen und Arbeitsmethoden erworben hat, soll das **Hauptstudium** mehr schwerpunktmäßig orientiert sein. Die oder der Studierende soll sich entsprechend ihren oder seinen Interessen vertiefte Kenntnisse aus speziellen Gebieten, auch durch Lektüre musikwissenschaftlicher Literatur, aneignen. Das Hauptstudium umfasst folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen (Kategorisierung der dazugehörigen Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 4):

1. Pflichtlehrveranstaltungen

1.1 Wissenschaftliche Übungen

- a) Notationskunde I (Modal- und Mensuralnotation), zweistündig (LN IIa),
- b) Notationskunde II (Tabulaturen; Notationen im 20. Jahrhundert), zweistündig (LN IIa).

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Jeweils ein mündliches Referat oder eine schriftliche Aufgabe oder eine Abschlussklausur.

1.2 Musiktheoretische Übungen, jeweils einstündig (LN I)

- c) Harmonielehre III,
- d) Kontrapunkt III,

- e) Gehörbildung III,
- f) Generalbass II,
- g) Partiturspiel II,
- h) +i) Formenlehre (2 weitere Kurse aus den Lehrveranstaltungen, die nicht gemäß Abs. 1 Nr. 1.2 Buchst. j+k im Grundstudium besucht worden sind),
- j) Instrumentation.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme: Jeweils eine Abschlussklausur am Ende eines Semesters. Auf Absatz 3 wird hingewiesen.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

2.1 Wissenschaftliche Übung, zweistündig (LN IIa),

- k) Lektüre lateinischer oder französischer oder italienischer oder englischer Quellenschriften zur Musik.

2.2 Hauptseminare, jeweils zweistündig (LN III)

- l) 1 Hauptseminar aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie,
- m) 2 Hauptseminare nach Wahl.

2.3 Vorlesungen

Im Hauptstudium sind in jedem Semester 4 SWS Vorlesungen aus den Gebieten der historischen Musikwissenschaft, der systematischen Musikwissenschaft oder der Musikethnologie zu besuchen. Von den insgesamt 16 SWS können 2 SWS durch ein Kolloquium oder ähnliche Lehrveranstaltungen ersetzt werden

2.4 Exkursionen

Jede Studierende und jeder Studierende muss im Laufe ihres bzw. seines Studiums an mindestens drei eintägigen oder an einer mehrtägigen (mindestens 4 Tage) musikwissenschaftlichen Exkursion teilgenommen haben.

Es ist darauf zu achten, dass in den insgesamt 6 geforderten Proseminaren (1.1 und 2.1) und Hauptseminaren (2.2) mindestens 3 Leistungsnachweise aus dem Gebiet der historischen Musikwissenschaft erworben sind.

3. Wahllehrveranstaltungen

Neben den genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sollte die oder der Studierende im Verlauf des Hauptstudiums an Wahllehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 3 im Umfang von ca. 5 SWS teilnehmen. Zur Vorbereitung auf die jeweiligen Abschlussarbeiten wird speziell die Teilnahme an einem Oberseminar dringend empfohlen.

(3) Bei Vorliegen der entsprechenden Kenntnisse wird auf Antrag der oder des Studierenden von der verpflichtenden Teilnahme an einzelnen musiktheoretischen Übungen (Abs. 1 Nr. 1.2 und Abs. 2 Nr. 1.2) befreit. Von der verpflichtenden Teilnahme an den musiktheoretischen Übungen (Abs. 1 Nr. 1.2 und Abs. 2 Nr. 1.2) wird befreit, wer das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, die A-Prüfung für Kirchenmusiker oder das Kapellmeisterexamen erfolgreich abgelegt hat, sofern die genannten Fächer in dem betreffenden Studium enthalten waren. Gleiches gilt für Studierende im Nebenfach. Über die Anerkennung entsprechender Zeugnisse wird im Einzelfall entschieden.

§ 12 Inhalte des Nebenfachstudiums

1. Pflichtlehrveranstaltungen

1.1 Wissenschaftliche Einführungsübung "Einführung in die Musikwissenschaft", zweistündig (LN IIa)

a) Inhalte und zu erbringende Leistung wie in § 11 Abs. 1 Nr. 1.1

1.2 Musiktheoretische Übungen
jeweils einstündig (LN I)

b) + Harmonielehre I und II,

c)

d) + Gehörbildung I und II,

e)

f) + g) Formenlehre (2 unterschiedliche Kurse aus insg. 4 angebotenen Kursen),

h) Generalbass I,

i) Partiturspiel I,

Inhalte und zu erbringende Leistungen wie in § 11 Abs. 1 Nr. 1.2. Auf § 11 Abs. 3 wird verwiesen.

2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen

2.1 Proseminare, zweistündig

j+k) Zwei thematisch nicht festgelegte Proseminare, davon 1 Proseminar mit Leistungsnachweis (LN IIb) und 1 Proseminar mit Teilnahmenachweis gem. § 10 Abs. 2. Eines der beiden Proseminare muss dem Bereich der historischen Musikwissenschaft entstammen, Voraussetzung und Leistung wie in § 11 Abs. 1 Nr. 2.1 geregelt.

2.2 Hauptseminar, zweistündig (LN III)

l) Ein thematisch nicht festgelegtes Hauptseminar.

2.3 Vorlesungen

Es sind insgesamt 7 Vorlesungen im Umfang von 2 SWS zu besuchen.

3. Wahllehrveranstaltungen

Neben den genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sollte die oder der Studierende an Wahllehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 3 im Umfang von ca. 4 SWS teilnehmen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2, die Studienordnung des Fachbereichs 16 – Geschichtswissenschaft – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Musikwissenschaft mit den Studienabschlüssen Magistra oder Magister Artium und Promotion vom 17. Juni 1992 (StAnz. S. 771) außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung das 1. Fachsemester im Fach Musikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits abgeschlossen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 17. Juni 1992 fortsetzen.

Mainz, den 20. Dezember 2000

Der Dekan
des Fachbereichs 16 - Geschichtswissenschaft -

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Erwin Oberländer